

## **Satzung über die Bestellung eines Behindertenbeauftragten und die Bildung eines Behindertenbeirates der Kreisstadt Merzig**

**vom 07. Oktober 2004, zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. März 2016**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Art. 4 d. Gesetzes Nr. 1828 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I 2014, S. 172), in Verbindung mit § 19 Abs. 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (SBGG) vom 26. November 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), erhält die Satzung durch Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 3. März 2016 folgende Fassung:

### **§ 1**

#### **Behindertenbeauftragter und Behindertenbeirat**

(1) Die Belange behinderter oder von Behinderung bedrohter Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Merzig werden von der Behindertenbeauftragten/dem Behindertenbeauftragten und vom Behindertenbeirat wahrgenommen.

(2) Der Behindertenbeirat ist die selbstständige Interessenvertretung behinderter oder von Behinderung bedrohter Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Merzig. Ziel seiner Arbeit ist die Förderung der selbstbestimmten Lebensführung von körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigten Menschen im Sinne des Artikels 3 des Grundgesetzes und des Artikels 12 Abs. 4 der Verfassung des Saarlandes sowie die Gestaltung der Kreisstadt Merzig zu einer behindertengerechten und barrierefreie Stadt.

(3) Die/der Behindertenbeauftragte nimmt die nach § 19 Abs. 1 SBGG vorgesehenen Aufgaben wahr. Sie/er arbeitet hierbei mit dem Behindertenbeirat als Dachorganisation der örtlichen Behindertenselbsthilfe eng zusammen. Als Behindertenbeauftragte/r ist möglichst eine in der Behindertenarbeit erfahrene Person zu bestellen. Die/der Behindertenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen der städtischen Gremien teilzunehmen.

### **§ 2**

#### **Aufgabenstellung im Einzelnen**

(1) Aufgaben, in denen die/der Behindertenbeauftragte und der Behindertenbeirat tätig werden können, sind insbesondere

- a) Initiativen zur Anpassung bestehender Einrichtungen an die Bedürfnisse behinderter Menschen bzw. zur Schaffung neuer behindertengerechter Einrichtungen wie z.B.
  - bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude
  - behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitanlagen,
  - Schaffung behindertengerechter Wohnraums; Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen,
  - Schaffung behindertengerechter Freizeitangebote,
  - Schaffung weiterer Betreuungsangebote z.B. Kurzzeitbetreuung zu ungünstigen Zeiten und/oder von Kindern
- b) Initiativen und Anregungen zur Eingliederung von behinderten Menschen in Beruf und Gesellschaft wie z.B.
  - Integration behinderter Kinder in Kindergärten und Schulen, Schulplanung und Kindergartenplanung,
  - Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung behinderter Menschen.

- c) Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für Behinderte, soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht.
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen behinderten Menschen und allen Institutionen und Verbänden, die mit Behinderten vertraut sind.
- e) Abgestimmte Interessenwahrnehmung aller Behindertengruppen.
- f) Sammeln von Verbesserungsvorschlägen im Behindertenbereich und das Erstellen eines Maßnahmenkataloges zur Erleichterung der Situation behinderter Menschen.
- g) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme behinderter Menschen.

(2) Die/der Behindertenbeauftragte und die/der Sprecher/in des Behindertenbeirates beraten und informieren die städtischen Gremien und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in Fragen der Behindertenpolitik, insbesondere über die Initiativen und Anregungen des Behindertenbeirates; sie unterrichten diesen/diese über die Beratungsergebnisse der Gremien und die Arbeit der Verwaltung.

### § 3

#### **Bestellung der/des Behindertenbeauftragten und Wahl des Behindertenbeirates**

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Verwaltung zum Behindertenbeauftragten und eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter der Verwaltung zu deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, sie beginnt und endet in der Regel mit der Amtszeit des Behindertenbeirates. Eine Abberufung ist möglich.

(2) Der Behindertenbeirat besteht aus 11

Mitgliedern. Er soll sich vorrangig aus sachkundigen Menschen mit Behinderung, Personen, die in örtlichen Behindertenorganisationen verantwortlich mitarbeiten, sowie aus Personen, deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Behindertenarbeit liegt, zusammensetzen. Ihm können u. a. folgende Mitglieder angehören:

- Selbstbetroffene
- Angehörige behinderter Menschen
- Vertreter der Behindertenverbände oder Selbsthilfegruppen
- Vertreter der Wohlfahrtsverbände
- Vertreter von therapeutischen Heimen, Wohngruppen und Tageseinrichtungen für behinderte Menschen der Kreisstadt Merzig
- Vertreter der Werkstätten für Behinderte
- Vertreter der Betreuungsvereine
- Vertreter der gesetzlichen Krankenkassen
- Vertreter der Arbeits- und Sozialverwaltung

(3) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden zum einen von den in Anlage 1 genannten gesellschaftlich relevanten Gruppen benannt und zum anderen von den nicht organisierten Selbstbetroffenen sowie Angehörigen behinderter Menschen gewählt. Jede der in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten gesellschaftlich relevanten Gruppen kann ein Mitglied für den Behindertenbeirat benennen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin fordert die bestehenden Vereine, Verbände und Organisationen spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit des amtierenden Behindertenbeirates auf, ihre Mitglieder zu benennen. Die Benennung ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich mitzuteilen. Die Anlage 1 kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Behindertenbeirates um weitere Gruppen ergänzt werden. Organisationen und Gruppen, die nicht mehr in Merzig aktiv sind, sind aus der Anlage zu streichen.

Nicht organisierte Selbstbetroffene sowie Angehörige behinderter Menschen wählen in einer Wahlversammlung, zu der der Bürgermeister/die Bürgermeisterin einlädt, bis zu vier Mitglieder für den Behindertenbeirat. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neues aus Merzig“ und ist spätestens 3 Werktage vor dem für die Wahlversammlung gesetzten Termin zu wiederholen. Den Vorsitz der Wahlversammlung führt der/die Vorsitzende des amtierenden Behindertenbeirates.

Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht in dieser Versammlung ist, dass die Selbstbetroffenen oder ihre Angehörigen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Monate mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und am Wahltag das **16. Lebensjahr** vollendet haben.

Die zur Wahlversammlung erschienenen Betroffenen und Angehörigen von Betroffenen müssen glaubhaft machen, dass sie keinem der vorstehend genannten Vereine, Verbände und Organisationen angehören. Zur Glaubhaftmachung genügt die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung. Bewerber, die bei dieser Wahl nicht berücksichtigt werden, haben im Fall des Ausscheidens der gewählten Mitglieder während der Amtszeit des Beirates die Möglichkeit, für diese nachzurücken.

(4) Sofern durch die in Anlage 1 genannten gesellschaftlich relevanten Gruppen insgesamt **weniger** Mitglieder benannt werden, als nach Berücksichtigung der aus der Wahl der nichtorganisierten Behinderten verbleibende Beiratssitze zur Verfügung stehen, werden die von den Organisationen entsandten Vertreter automatisch Mitglied im Behindertenbeirat. Scheidet während der Amtszeit des Behindertenbeirates eines der entsandten Mitglieder aus, so hat die entsendende Organisation das Recht, ein neues Mitglied als Ersatz zu bestimmen.

(5) Werden durch die in Anlage 1 genannten gesellschaftlich relevanten Gruppen **mehr** Mitglieder benannt, als nach Berücksichti-

gung der aus der Wahl der nichtorganisierten Behinderten verbleibende Beiratssitze zur Verfügung stehen, erfolgt die Besetzung dieser Sitze durch ein Delegiertenwahlverfahren. Die von den Organisationen benannten Mitglieder wirken dann in der Delegiertensammlung als wahlberechtigte Delegierte mit.

#### § 4

#### Einberufung der Delegiertenversammlung und Wahlverfahren

(1) Sofern nach § 3 Abs. 5 ein Delegiertenwahlverfahren erforderlich ist, lädt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu dieser schriftlich mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen ein.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der von den Organisationen benannten Delegierten anwesend sind. Die Delegierten weisen sich durch Vorlage eines amtlichen Ausweises oder in anderer geeigneter Form aus.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Versammlungsleitung in offener Abstimmung einen Wahlausschuss, der aus 3 Personen besteht. Der Wahlausschuss nimmt die Stimmzettel entgegen, zählt sie aus und ist für die Feststellung des Wahlergebnisses verantwortlich. Zweifelsfragen werden vom Wahlausschuss mit Stimmenmehrheit entschieden.

(3) Die Wahl erfolgt schriftlich nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen aufgrund von Wahlvorschlägen der Delegierten. Nicht anwesende Delegierte können nur dann gewählt werden, wenn die Verhinderung aus wichtigem Grund nachgewiesen wird und die schriftliche Erklärung vorliegt, dass die Bereitschaft zur Mitgliedschaft im Behindertenbeirat besteht. Der Wahlausschuss ordnet die Vorschläge in alphabetischer Reihenfolge. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.

(4) Jeder Delegierte darf so viele Stimmen abgeben, wie Bewerber zur Verfügung stehen, höchstens jedoch so viele Stimmen, wie nach Abzug der bereits gewählten Mitglieder aus dem Kreis der Selbstbetroffenen und deren Angehörigen Sitze zu vergeben sind. Ein Stimmzettel, auf dem mehr als die durch Wahlbewerber vorgegebene Anzahl an Stimmen oder mehr als die durch die Anzahl der verbleibenden Sitze vorgegebene Höchstzahl an Stimmen enthält, ist ungültig. Ungültig sind auch solche Stimmzettel, die den Willen der Wählerin und des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

## § 5 Wahlprüfung

Mängel des Wahlverfahrens können von den Delegierten, die an der Wahlversammlung teilgenommen haben, binnen einer Frist von 2 Wochen in Form eines schriftlichen Einspruchs gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. dem Behindertenbeirat schriftlich geltend gemacht werden. Der Behindertenbeirat beschließt dann in der ersten Sitzung nach der Wahl über die Einsprüche. Die Wahl ist im Falle von Unregelmäßigkeiten, die auf die Verteilung der Sitze von Einfluss gewesen sein könnten, zu wiederholen.

## § 6 Amtszeit des Behindertenbeirates, Rechtsstellung der Mitglieder

Die Amtszeit des Behindertenbeirates beträgt 5 Jahre, sie beginnt mit der Wahl der nicht organisierten Selbstbetroffenen, für den Fall, dass die Wahl durch eine Delegiertenversammlung erforderlich ist, mit der Delegiertenwahlversammlung, frühestens jedoch mit dem Ende der Amtszeit des bisherigen Be-

hindertenbeirates. Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 7 Vorstand und Sprecher des Behindertenbeirates

(1) In seiner ersten Bürgermeister/der Bürgermeisterin einzuberufenden Sitzung wählt der Behindertenbeirat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorstand, bestehend aus einer/m Vorsitzenden und einer/m Schriftführerin/Schriftführer sowie deren Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/der Vorsitzende ist zugleich Sprecher des Behindertenbeirates.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Behindertenbeirates vor und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse. Er informiert die/den Behindertenbeauftragte/n über die Arbeit des Behindertenbeirates. Die/der Behindertenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Behindertenbeitrages teilzunehmen.

Der/die Vorsitzende des Behindertenbeirates lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Für Einladung, Bekanntmachung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften für die Ortsräte entsprechend.

## § 8 Auslagenersatz

(1) Die Auslagen der Mitglieder des Behindertenbeirates werden pauschal abgegolten. Sie erhalten hierzu eine Jahrespauschale von 60 €.

(2) Die Jahrespauschale für den Vorsitzenden des Behindertenbeirates wird auf 120 € festgesetzt.

(3) Die Aufwandspauschale wird nur an die ehrenamtlich tätigen Mitglieder gewährt. Die von den Organisationen nach Anlage 1 der Satzung entsandten bzw. in der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder geben in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an, ob sie in ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Funktion tätig sind.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merzig, den 3. März 2016  
Der Bürgermeister  
Marcus Hoffeld

## **ANLAGE 1 zu § 6 Satzung über die Bestellung eines Behindertenbeauftragten und die Bildung eines Behindertenbeirates der Kreisstadt Merzig**

Vom: xx.xx.xxxx

### **Selbsthilfegruppen:**

- Behindertenfreizeitclub
- Deutsche Rheuma-Liga e.V.
- Deutscher Diabetiker Bund
- Parkinson Selbsthilfegruppe Merzig
- Pro Retina, Gruppe Merzig
- Psychosoziale Krebsnachsorge des DRK
- Kreuzbund e.V.
- Verein für pflegende Angehörige e.V.

### **Freie Wohlfahrtsverbände:**

- Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Merzig-Wadern e.V.
- Caritasverband f. die Region Saar-Hochwald e.V.
- DRK, Kreisverband Merzig-Wadern e.V.
- Lebenshilfe Merzig e.V.
- Malteser Hilfsdienst e.V.
- SOS Kinderdorf Saar e.V. „Jung hilft Alt“
- VdK Saarland, Kreisverband Merzig-Wadern

### **Therapeutische Heime, Wohngruppen, Tageseinrichtungen, Werkstätten für Behinderte:**

- Laurentiushöhe Schwemlingen
- Paulus GmbH, Werkstatt für Behinderte
- Kinder- und Jugendpsychiatrie „Haus Linicus“, SHG Kliniken
- SHG Kliniken, Sozialdienst
- TRIAS; Hilfsverein für Wohnen, Arbeit und Freizeit
- CEBIS Integration und Service gGmbH

### **Ämter und Behörden**

- Arbeitskreis Behindertenhilfe
- Agentur für Arbeit in Merzig
- Sozialamt der Kreisstadt Merzig
- Amt für soziale Angelegenheiten, Landkreis Merzig-Wadern
- Kreisjugendamt, Landkreis Merzig-Wadern
- Gesundheitsamt Merzig

### **Krankenkassen:**

- AOK
- BEK
- DAK

Stand: 01.04.2016